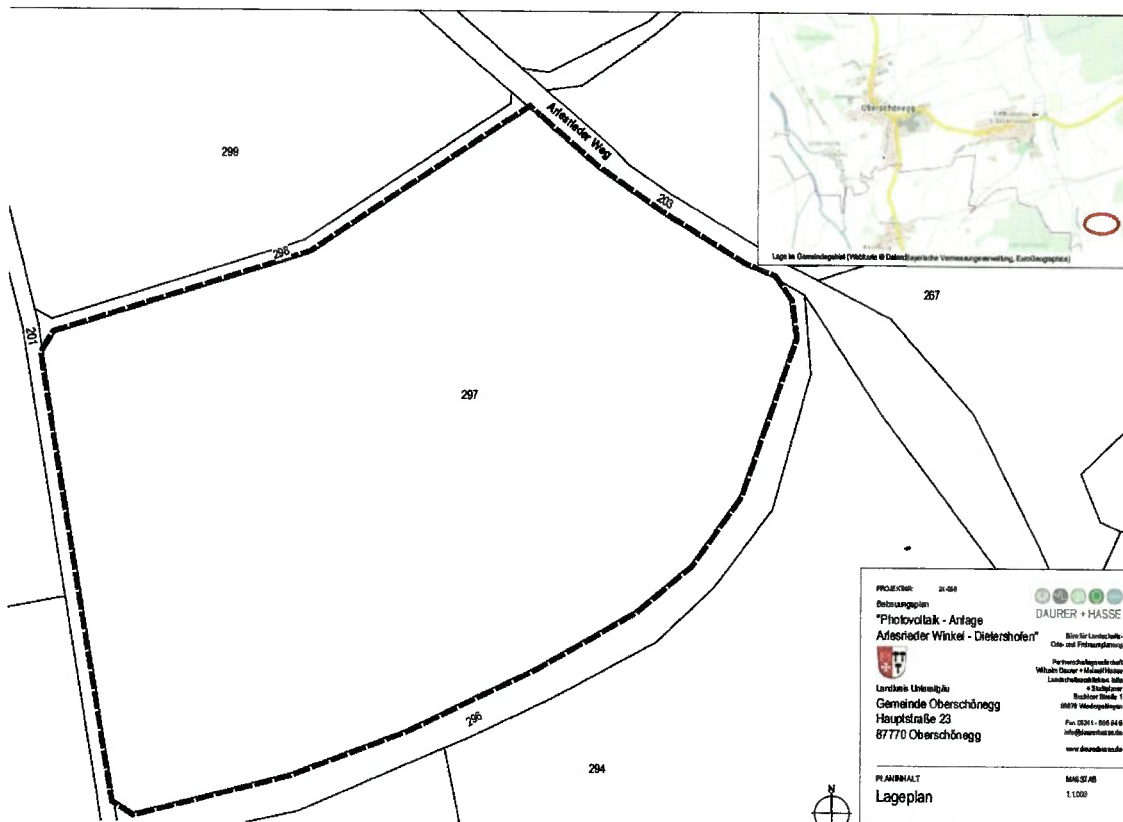


BEKANNTMACHUNG

zur erfolgten **GENEHMIGUNG** der
16. Änderung des rechtgültigen Flächennutzungsplanes (mit integriertem Landschaftsplan)
sowie
über den **SATZUNGSBESCHLUSS** nach § 10 Abs. 1 BauGB
zum **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Photovoltaik – Anlage Arlesrieder Winkel - Dietershofen"**

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung sowie des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 297 der Gemarkung (Gmkg.) Dietershofen und liegt südöstlich des Ortsteiles Dietershofen im Arlesrieder Winkel.

Die Lage der Planungsgebiete bzw. der Geltungsbereiche wird aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.



Lageplan Bebauungsplan mit Geltungsbereich, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Der Gemeinderat Oberschöneck hat mit Sitzung vom 21.07.2022 die **16. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit Stand vom 28.04.2022 **festgestellt** und die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro DAURER + HASSE, Wiedergeltingen, mit der Beantragung der Genehmigung beim Landratsamt Unterallgäu beauftragt.

Mit Bescheid vom 09.08.2022, hat das Landratsamt die **16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan** der Gemeinde Oberschöneck für das oben genannte Gebiet **genehmigt**.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) **ortsüblich bekannt gemacht**.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im betreffenden Bereich südöstlich von Dietershofen wirksam.

Ebenfalls mit Sitzung vom 21.07.2020 hat der Gemeinderat Oberschöneegg den **Bebauungsplan „Photovoltaik - Anlage Arlesrieder Winkel - Dietershofen“** mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ mit inhaltlichen Stand vom 28.04.2022 sowie redaktionellen Anpassungen vom 21.07.2022 einschließlich der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Hinweisen durch Text sowie der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht samt Anlagen nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB **als Satzung beschlossen**. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem vorgenannten Lageplan ersichtlich.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Photovoltaik – Anlage Arlesrieder Winkel – Dietershofen“ in Kraft.

Jedermann kann

- die **Flächennutzungsplanänderung** mit Begründung und Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde;
- den **Bebauungsplan** und die Begründung mit Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde;

in der Gemeindeverwaltung Oberschöneegg, Hauptstraße 23, 87770 Oberschöneegg während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Mittwoch von 9:00 – 12:00 Uhr sowie Donnerstag vom 15:00 – 18:00 Uhr) und im Internet unter der Adresse www.oberchoenegg.de in der Rubrik **Unsere Gemeinde – Ortsrecht** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

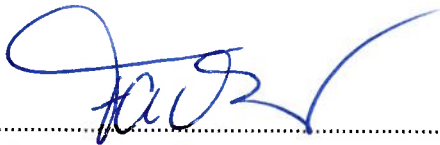
Gegen den Bescheid zur Flächennutzungsplanänderung und / oder gegen die Verfügung des Bebauungsplanes kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Oberschöneck) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- [sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Oberschöneck, den 25.08.2022



.....
Günther Fuchs, 1. Bürgermeister



Angeschlagen: 26.08.2022; Abgenommen: . 2022